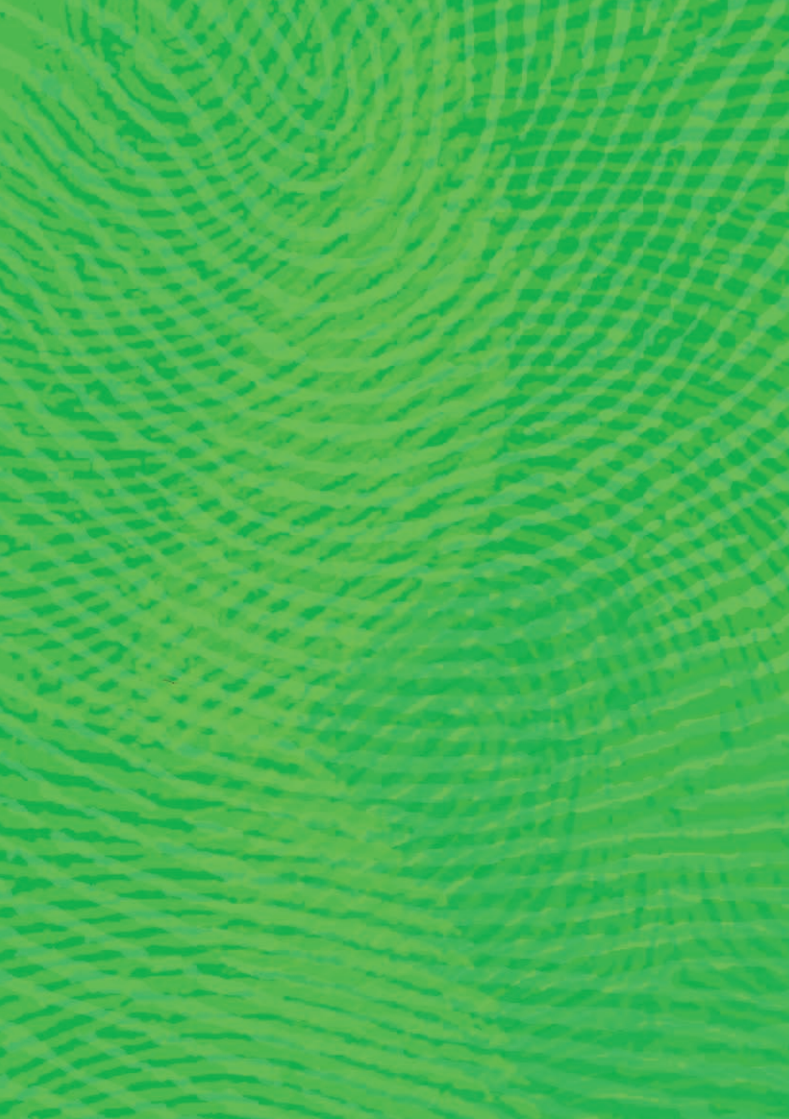


**In Haft** Tipps für  
Gefangene ohne  
deutschen Pass



<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Erste Hilfe nach Haftbeginn: der Sozialdienst</b> .....	3
<b>Das Wichtigste zu HIV und Aids</b> .....	5
Der HIV-Test im Gefängnis .....	5
Hat das Testergebnis Folgen für den Aufenthalt in Deutschland? .....	9
Kann man die HIV-Infektion behandeln? .....	10
Wer hilft HIV-infizierten oder aidskranken Gefangenen? .....	10
Wie schützt man sich und andere vor einer HIV-Infektion? .....	11
<b>Fragen zum Leben im Gefängnis</b> .....	15
Kann man im Gefängnis eine medizinische Behandlung beginnen oder fortsetzen? .....	15
Drogentherapie statt Gefängnis – geht das? .....	15
Ist im Gefängnis eine Substitution möglich? .....	16
Wie sieht es mit der Ernährung aus? .....	16
Können Gefangene arbeiten? .....	17
<b>Fragen zu den verschiedenen Haftarten</b> .....	18
Untersuchungshaft .....	18
Strafvollzug .....	21
Abschiebehaft .....	25
<b>Ausweisung und Abschiebung</b> .....	26
Welche Gründe können zu einer Ausweisung führen? .....	28
Vor Ausweisung besonders geschützte Personen .....	29
HIV/Aids – ein Abschiebungshindernis? Rechtshinweise .....	30
<b>Broschüren</b> .....	35
<b>Wichtige Adressen</b> .....	36

Du kommst ins Gefängnis und hast keinen deutschen Pass. Gerade in der ersten Zeit wirst du den Kopf voll haben mit tausend Fragen und Sorgen: Was wird aus mir, meiner Familie, den Kindern? Werde ich im Gefängnis klarkommen? Welche Rechte habe ich dort? Kann ich in Deutschland bleiben, oder muss ich wegen meiner Verurteilung mit Ausweisung rechnen? Und damit nicht genug: Jetzt musst du dich auch noch mit dem Thema HIV und Aids beschäftigen. Denn gleich am Beginn der Haft steht eine ärztliche Untersuchung, bei der dir auch der HIV-Test angeboten wird.

Vielleicht gibt es Menschen, mit denen du über deine Sorgen reden kannst. Es kann aber auch sein, dass du niemanden hast. Dieses kleine Heft will dir helfen. Es sagt dir zum Beispiel,

- was du zu Beginn der Haft sofort regeln musst, damit du nach der Entlassung keine Probleme hast
- was du beim HIV-Test beachten musst
- wo Gefangene Hilfe bekommen, falls sie eine HIV-Infektion oder Aids haben
- welche Möglichkeiten und Rechte du im Gefängnis hast.

Lass dich jetzt nicht unterkriegen. Informiere dich, was du für dich tun kannst und wer dich unterstützen kann. Du bist nämlich nicht allein, auch wenn es dir manchmal so vorkommt. Es gibt verschiedene Organisationen, die sich um Gefangene und um Menschen aus anderen Ländern kümmern. Schreibe an eine Organisation in deiner Nähe (siehe Adressen S. 36) und bitte um einen Berater oder eine Beraterin.

# Erste Hilfe nach Haftbeginn: der Sozialdienst

Der Sozialdienst im Gefängnis ist eine wichtige Hilfe für dich, wenn du etwas regeln musst oder Probleme hast. Gleich nach Haftbeginn kommt ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin zu einem ersten Gespräch zu dir. Wenn du jemanden brauchst, der für dich übersetzt, kann es sein, dass du dich selber darum kümmern musst. Vielleicht findest du so jemanden unter deinen Mitgefangenen. Bei der ersten Freistunde wirst du schnell merken, ob jemand dabei ist, mit dem du dich gut verständigen kannst.

## **Wohnung**

Vor Haftantritt oder sofort nach Haftbeginn musst du die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder das Sozialamt informieren, dass du ins Gefängnis kommst oder in Haft bist. Dazu genügt ein kurzer Brief. Das ist wichtig, damit du bei einer kürzeren Haftzeit deine Wohnung nicht verlierst. Denn die genannten Behörden bezahlen bis zu 6 Monate deine Miete, wenn du hilfebedürftig bist und dies beantragst.

Vielleicht kannst du deine Wohnung nicht behalten, weil du für längere Zeit ins Gefängnis musst. Bitte dann den Sozialdienst, dir dabei zu helfen, dass deine Sachen – dein „Hab und Gut“ – sicher aufbewahrt werden. Bevor man dich aus dem Gefängnis entlässt, solltest du auf jeden Fall wieder eine Wohnung haben. In den meisten Städten gibt es Hilfsvereine für Gefangene, die dich dabei unterstützen, die Entlassung aus der Haft vorzubereiten. Der Sozialdienst im Gefängnis kann dir die Adressen solcher Hilfsvereine nennen.

## **Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Leistungen für Asylbewerber/innen**

Hast du vor der Haft Arbeitslosengeld I oder II, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für dich selbst

bekommen? Dann musst du die zuständigen Behörden informieren, dass du im Gefängnis bist, damit die Zahlungen für die Dauer deiner Haft eingestellt werden: Beziehst du das Geld weiterhin, machst du dich erneut strafbar und musst es später zurückzahlen. Falls du möchtest, dass das Gefängnis die zuständigen Behörden benachrichtigt, musst du das mit dem Sozialdienst absprechen.

Wenn du eine Familie hast, die finanzielle Hilfe durch die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder das Sozialamt bekommt, kann es sein, dass sich hier wegen deiner Inhaftierung etwas ändert. Beratung dazu bieten diese Ämter und die Beratungsstellen der Gefangenenhilfe an (siehe Adressen S. 36).

**Wenn es beim Regeln dieser Dinge Probleme gibt, kannst du dem Flüchtlingsrat in deinem Bundesland schreiben (siehe Adressen S. 36). Dort bekommst du Adressen von Vereinen und Hilfseinrichtungen, die dir weiterhelfen.**

## Der HIV-Test im Gefängnis

Die Aufnahmeuntersuchung zu Beginn der Haft ist gesetzlich vorgeschrieben. Das heißt, du *musst* dich ärztlich untersuchen lassen. Anders ist das mit dem HIV-Test: Den kannst du auch ablehnen. Der HIV-Test ist auch im Gefängnis immer freiwillig, niemand darf dich dazu zwingen. Auch wenn du jetzt ganz andere Sorgen hast: Bei der Aufnahmeuntersuchung solltest du darauf achten, dass der HIV-Test nicht einfach „so nebenbei“ gemacht wird. Du selbst entscheidest, ob du dich testen lässt und ebenso, wann du das tust: du kannst den Test auch später machen.

### **Könnte ich mich angesteckt haben?**

Wenn du dich fragst: „Soll ich mich testen lassen?“, solltest du erst einmal überlegen, ob du dich überhaupt mit HIV angesteckt haben könntest. Vielleicht hast du ja bei der Aufnahmeuntersuchung ein Informationsblatt zu HIV und Aids bekommen. Oder du hast dir schon bei einer Aidshilfe oder Drogenberatung eine Broschüre dazu besorgt. Falls nicht, hier die wichtigsten Informationen:

### **Wie wird HIV nicht übertragen?**

HIV ist ein Virus, das Aids auslösen kann. Dieses Virus bekommt man nicht durch Berührungen oder über die Luft. Bei alltäglichen Kontakten besteht daher kein Infektionsrisiko. Wenn du gemeinsam mit HIV-infizierten Menschen arbeitest oder in einer Zelle lebst, brauchst du also keine Angst vor Ansteckung zu haben.

### **HIV bekommst du nicht durch:**

- Händedruck, Umarmen, Streicheln
- Anhusten oder Anniesen
- Benutzen von Toiletten, Bädern oder Saunen
- gemeinsames Benutzen von Tellern, Gläsern und Besteck
- Insektenstiche.

HIV bekommst du auch nicht durch Speichel, Tränen, Schweiß, Urin oder Kot.

## **Wie kann HIV übertragen werden?**

---

Mit HIV kannst du dich anstecken, wenn **Blut, Sperma (Samen) oder Vaginalflüssigkeit** eines infizierten Menschen in deinen Körper, auf deine Schleimhäute oder in die Augen gelangt. Infizierte Mütter können das Virus in der Schwangerschaft, während der Geburt und beim Stillen an ihre Kinder weitergeben.

### **Sex**

In den meisten Fällen wird HIV beim Sex übertragen. Das Ansteckungsrisiko ist

- besonders hoch beim Analsex ohne Kondom – und zwar für beide Partner (Frau/Mann und Mann/Mann).
- sehr hoch beim Vaginalsex ohne Kondom. Wenn die Frau ihre Periode hat, ist das Infektionsrisiko für die Frau und für den Mann erhöht.
- hoch beim Saugen des Penis („Blasen“), wenn in den Mund abgespritzt wird
- klein beim Lecken der Scheide, solange nur Vaginalflüssigkeit (ohne Blut) in den Mund gelangt: Vaginalflüssigkeit ist nur in kleiner Menge vorhanden, die außerdem durch den



**Speichel „verdünnt“ wird. Während der Monatsblutung ist das Ansteckungsrisiko jedoch hoch.**

**Das Risiko, sich und andere mit HIV anzustecken, ist erhöht, wenn man eine sexuell übertragbare Krankheit wie Syphilis, Tripper oder Herpes hat.**

**Kein HIV-Risiko besteht**

- für den Mann, der sich „blasen“ lässt, und für die Frau, die sich lecken lässt – wenn der Partner/die Partnerin keine blutenden Wunden im Mund hat
- beim Küssen – wenn sich im Mund keine Wunden befinden
- beim Streicheln, Massieren.

### **Drogen spritzen („fixen“)**

**Menschen, die sich Drogen in die Venen spritzen, können sich sehr leicht infizieren, wenn sie Spritzen und Zubehör (Filter, Löffel, Wasser) gemeinsam mit anderen Personen benutzen.**

### **Tätowieren und Piercen**

**Im Gefängnis ist Tätowieren und Piercen verboten und außerdem riskant, denn sauberes Arbeiten mit Profi-Werkzeug ist hier fast unmöglich: Man tätowiert und pierct sich gegenseitig, benutzt dazu meist selbst gemischte Farben und selbst gebastelte Instrumente, die auch nicht desinfiziert werden, bevor sie beim nächsten zum Einsatz kommen. Dabei können alle möglichen Krankheitserreger wie z. B. HIV- und Hepatitis-Viren übertragen werden. Und weil im Gefängnis auch meist keine Profis am Werk sind, kann ein Tattoo recht leicht misslingen.**

**Informationen zum Schutz vor HIV findest du auf S. 11.**

## Wer kann mich beraten?

Vielleicht kannst du ja ganz beruhigt sein, weil du kein HIV-Risiko gehabt hast. Wenn dich aber die Frage quält: „Hab ich mich vielleicht angesteckt?“, solltest du dich beraten lassen. Gute Beraterinnen und Berater findest du zum Beispiel bei den Aidshilfen, die Angebote für Menschen aus anderen Ländern haben oder Haftarbeit machen. Schreib einfach einen Brief an eine Aidshilfe in der Nähe (siehe Adressen S. 36) und bitte um eine Beratung. Du kannst dich auch an eine Drogenberatung wenden, an den Sozialdienst, einen Seelsorger oder den Gefängnisarzt.

Für alle, die dich beraten, gilt die Schweigepflicht. Das heißt, sie dürfen niemandem sagen, worüber du mit ihnen gesprochen hast. Falls du nicht so gut Deutsch kannst, dann frage nach, ob man dich in deiner Muttersprache beraten kann, oder bitte um einen Dolmetscher; auch für ihn gilt die Schweigepflicht.

Für eine Beratung beim Gefängnisarzt schreibst du einen „Vormelder“ (du bekommst ihn beim Sozialdienst oder Abteilungsleiter), ohne anzugeben, warum du beraten werden möchtest. Du kannst ganz alleine mit dem Arzt sprechen. Deine Informationen müssen vertraulich behandelt werden.

## Wie läuft der HIV-Test ab?

Der Arzt oder die Ärztin führt den HIV-Test in einer ganz normalen Sprechstunde durch. Niemand erfährt, dass man beim Test war. Für den Test wird Blut abgenommen, das dann im Labor untersucht wird. Nach etwa einer Woche bekommt man das Testergebnis. Hat man sich nicht angesteckt, ist das Testergebnis „negativ“. Hat man sich mit HIV angesteckt, ist das Testergebnis „positiv“. Auch ein positives Testergebnis muss vertraulich behandelt werden.

## Was bedeutet ein positives Testergebnis?

Ein positives Testergebnis heißt nur, dass man das Virus HIV im Körper hat. Es sagt nicht aus, ob oder wann man an Aids erkrankt. HIV schädigt die Abwehrkräfte des Körpers, was zu Aids führen kann, aber nicht muss. Bei Aids kann der Körper Krankheitserreger (z. B. Bakterien, Pilze) kaum mehr abwehren, weshalb man sehr leicht erkranken kann, manchmal sogar lebensgefährlich.

## Hat das Testergebnis Folgen für den Aufenthalt in Deutschland?

---

Das Testergebnis – egal, ob negativ oder positiv – hat keine Folgen für den Aufenthalt in Deutschland. Solange man im Gefängnis ist, kann man sowieso nicht abgeschoben werden – auch dann nicht, wenn man vor Beginn der Haft nur geduldet war und die Duldung nicht verlängert wurde.

Wenn nach der Haft eine Ausweisung oder Abschiebung droht (siehe S. 26), *könnte* eine begonnene HIV-Therapie dazu führen, dass man in Deutschland bleiben darf: Sie schützt also *nicht in jedem Fall*. Sich bewusst mit HIV anzustecken, weil man glaubt, durch eine HIV-Therapie in Deutschland bleiben zu können, wäre ein lebensgefährlicher Irrtum: Die HIV-Infektion ist immer noch nicht heilbar, und Aids kann auch heute noch zum Tode führen – auch in Deutschland. Für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt ist Aids keine zusätzliche Chance, sondern ein zusätzliches Problem. Es lohnt sich in keinem Fall, eine HIV-Infektion zu riskieren!

## **Kann man die HIV-Infektion behandeln?**

---

Für Menschen, die HIV-infiziert oder aidskrank sind, gibt es heute verschiedene Therapien, bei denen mehrere Medikamente zusammen eingesetzt werden. Eine solche „Kombinationstherapie“ kann das Leben mit der Krankheit verbessern und verlängern, sie kann aber nicht heilen. Wichtig ist, rechtzeitig mit einer Therapie anzufangen. Für Menschen, die ein HIV-Risiko haben (zum Beispiel, wer beim Drogengebrauch eine Spritze gemeinsam mit anderen benutzt; Männer, die Sex mit Männern haben; Menschen aus Ländern, in denen Aids sehr häufig vorkommt), kann es deshalb sinnvoll sein, den HIV-Test zu machen.

Auch im Gefängnis kann man mit einer HIV-Therapie beginnen (siehe S. 15). Sie ist keine „Luxustherapie“, sondern ermöglicht es, besser und länger mit der HIV-Infektion zu leben.

## **Wer hilft HIV-infizierten oder aidskranken Gefangenen?**

---

Viele HIV-Positive oder Aidskranke brauchen Hilfe – besonders, wenn sie im Gefängnis sind. Wichtig sind für sie Menschen, denen sie vertrauen können und die sich mit der Krankheit auskennen. Die gibt es zum Beispiel bei den Aidshilfen oder Drogenhilfen, die Gefangene persönlich betreuen (siehe Adressen S. 36). Die Broschüre „positiv in Haft“, die man bei der Aidshilfe bekommt, enthält viele Tipps für die Gesundheit und informiert Gefangene, wie sie zu ihrem Recht kommen (siehe Broschüren S. 35).

Gefangene mit HIV oder Aids können viel dafür tun, dass sie mit ihrer Krankheit nicht allein dastehen. Wichtig ist vor allem, dass sie weiterhin Kontakt zur Familie und zum Freundeskreis hal-

ten. In manchen Gefängnissen gibt es Selbsthilfegruppen, in denen man mit anderen HIV-positiven Gefangenen über alle Sorgen sprechen kann. Wo es keine Selbsthilfegruppe gibt, kann man eine gründen, zum Beispiel über eine Kontaktperson der Aidshilfe. Die meisten Gefängnisse sehen es sogar gerne, wenn solche Gruppen aufgebaut werden.

## Wie schützt man sich und andere vor einer HIV-Infektion?

### Sex

Auch wenn kaum darüber geredet wird: Sex gehört zum Alltag im Gefängnis – Sex zwischen Männern im „Männerknast“, Sex zwischen Frauen im „Frauenknast“. Im Gefängnis, aber auch beim Freigang ist es wichtig, dass man sich und seine Partner oder Partnerinnen vor einer HIV-Infektion schützt:

- Beim Analsex und Vaginalsex verwendet man ein Kondom, am besten zusammen mit fettfreiem Gleitmittel: Es verhindert, dass das Kondom beim Sex reißt. Niemals fetthaltige Gleitmittel (z. B. Nivea, Öl, Körperlotion, Vaseline) nehmen: Sie machen das Kondom durchlässig, sodass es nicht mehr schützt.
- Beim Lecken des Penis („Blasen“) achtet man darauf, dass kein Sperma in den Mund gelangt. Wer ganz sichergehen will, benutzt auch hier ein Kondom.
- Beim Lecken der Scheide ist das HIV-Risiko klein – außer während der Menstruation. Hier schützt ein „Dental Dam“ (ein Latextuch) oder ein aufgeschnittenes Kondom, das über die Vagina gelegt wird.

**Kondome und Dental Dams** verkleinern zugleich das Risiko einer Ansteckung mit **Hepatitis** (siehe S. 13), aber auch anderen sexuell übertragbaren Krankheiten wie z. B. **Syphilis, Tripper oder Herpes**. Wichtig ist, dass diese Infektionen möglichst früh erkannt und behandelt werden, denn manche von ihnen können ernste Folgen für die Gesundheit haben. Außerdem erleichtern sie die Übertragung von HIV, weil sie Entzündungen verursachen, die HIV als „Pforte“ nutzt. Bei allen sexuell übertragbaren Krankheiten gilt: **Sexualpartner müssen mitbehandelt werden, damit man sich nicht immer wieder gegenseitig ansteckt.**

In vielen Gefängnissen sind Kondome und Gleitmittel kostenlos erhältlich (z. B. beim Medizinischen oder Sozialen Dienst oder über die Beraterinnen und Berater der Aidshilfe). In manchen Gefängnissen bekommt man sie beim Kaufmann. Wie dies in deiner Haftanstalt geregelt ist, musst du erfragen.

## **Gebrauch von Drogen**

Wenn du ohne Drogen nicht leben kannst oder willst, solltest du versuchen, das Ansteckungsrisiko möglichst klein zu halten. Zum Beispiel, indem du Drogen nicht spritzt, sondern sniefst\* oder von Folie rauchst und dazu immer nur dein eigenes Röhrchen benutzt.

Wenn du beim Spritzen bleiben willst:

- Benutze immer nur dein eigenes Spritzbesteck und Zubehör (Filter, Löffel, Wasser).
- Gib gebrauchte Spritzen und Nadeln nicht an andere weiter und nimm auch keine gebrauchten Spritzen und Nadeln an.

\*sniefen = durch die Nase hochziehen

So schützt du dich und andere vor HIV, aber auch vor Hepatitis (siehe unten).

Wenn du nur eine bereits gebrauchte Spritze hast, solltest du diese wenigstens desinfizieren:

- Spritzbesteck (auch Plastikspritzen) gründlich mit kaltem Wasser reinigen und durchspülen.
- Spritzbesteck auseinander nehmen und alle Teile mindestens 15 Minuten in kochendes Wasser einlegen. Es reicht nicht aus, wenn du Spritzen nur mit Wasser ausspülst!

### **Tätowieren und Piercen**

Auch hier gilt: *Sicheren Schutz vor HIV und Hepatitis bieten nur neue, sterile Instrumente (zum Beispiel Nadeln)*. Sind keine vorhanden, sollte man gebrauchte Instrumente vor jedem Einsatz wenigstens gründlich reinigen. Dazu spült man die einzelnen Teile unter fließendem kaltem Wasser ab und legt sie dann für mindestens 15 Minuten in kochendes Wasser. Weitere Informationen zum Thema findest du in der Broschüre „Tattoo und Piercing in Haft“ (siehe S. 35).

## **Das Wichtigste zum Schutz vor Hepatitis**

**Hepatitis ist eine Entzündung der Leber, die sehr häufig durch Viren verursacht wird. Besonders gefährlich ist eine Infektion mit Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virus: Sie kann dazu führen, dass die Zellen der Leber zerstört werden und die Leber schrumpft („Leberzirrhose“). Als Spätfolge kann auch Leberkrebs („Leberzellkarzinom“) entstehen.**

**Das Risiko einer Ansteckung mit Hepatitis kannst du verringern, wenn du folgende Regeln beachtest:**

- Nach der Benutzung der Toilette immer gründlich die Hände waschen.
- Beim Drogenspritzen immer nur das eigene Spritzbesteck und Zubehör (Löffel, Filter, Wasser) verwenden. Sniefen und Rauchen immer nur mit dem eigenen Röhrchen. Gebrauchtes Spritzbesteck und Zubehör nicht an andere weitergeben. Ist kein sauberes Spritzbesteck vorhanden, sollte man das gebrauchte unbedingt desinfizieren (siehe S. 13).
- Beim Sex Kondome benutzen und darauf achten, dass kein Blut, Sperma, Vaginalsekret oder Kot in den Mund, auf Wunden, Schleimhäute oder in die Augen gelangt.
- Beim Piercing und Tätowieren nur sterile Instrumente benutzen. Falls keine vorhanden sind, gebrauchte Instrumente vor jedem Einsatz bei einer weiteren Person desinfizieren (siehe S. 13).
- Gegenstände, die mit Blut in Berührung kommen können (z. B. Rasierklingen, Zahnbürsten, Rasierzeug und Nagelscheren), nicht gemeinsam benutzen.

**Gegen Hepatitis A und B kannst du dich impfen lassen.** Viele Haftanstalten bieten eine Hepatitis-B-Impfung an – frag deinen Anstaltsarzt oder deine Anstaltsärztin, ob du dich impfen lassen kannst! Gegen Hepatitis C gibt es leider keine Impfung – die oben genannten Schutzregeln musst du also auch dann beachten, wenn du gegen Hepatitis A und B geimpft bist.

Weitere Informationen zur Hepatitis findest du zum Beispiel in den Broschüren „*positiv in Haft*“, „*Drogenkonsum und Hepatitis. Übertragungswege, Vorbeugung, Behandlung*“ und „*virus hepatitis. info+ für Berater/innen und interessierte Laien*“ (siehe S. 35).



# Fragen zum Leben im Gefängnis

Egal, ob jemand einen deutschen oder anderen Pass hat, ob jemand HIV-positiv, aidskrank oder HIV-negativ ist: Gefangene müssen gleich behandelt werden. In deutschen Gefängnissen gibt es keine besonderen Vorschriften für die eine oder andere Gruppe. Manchmal kommt es aber auf den Aufenthaltsstatus an, ob etwas möglich oder nicht möglich ist. Wenn du Probleme hast, solltest du dich schriftlich oder telefonisch an eine der Organisationen im Adressteil wenden (siehe S. 36).

Wenn du kein Geld hast, um einen Anwalt oder ein Gerichtsverfahren zu bezahlen, kannst du Prozesskostenhilfe beantragen. Dafür gibt es das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“. Dieses Formular musst du ausfüllen und bei Gericht einreichen. Dabei kannst du dir von einer Beraterin oder einem Berater helfen lassen.

## **Kann man in Gefängnis eine medizinische Behandlung beginnen oder fortsetzen?**

---

Ja. Das gilt für alle Therapien, die medizinisch notwendig sind, auch für die HIV-Therapie – egal, woher man kommt, welchen Aufenthaltsstatus man hat und wie lange man noch in Deutschland bleiben wird. Würde man dir eine Therapie verweigern mit dem Argument: „Man schiebt dich ja doch ab!“, wäre das „unterlassene Hilfeleistung“.

## **Drogentherapie statt Gefängnis – geht das?**

---

Vielleicht bist du ja wegen Drogen verurteilt worden (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, BtmG). In solchen Fällen kann manchmal ein Gefängnisaufenthalt vermieden werden, indem man eine Drogentherapie macht. Besprich mit deinem Anwalt, mit der Drogenberatung oder der Aidshilfe, ob für dich „Therapie statt

Strafe“ (§ 35 BtmG) möglich ist. Dies hängt ab von der Dauer der Haftstrafe, von deinem Aufenthaltsstatus und davon, ob jemand die Therapie bezahlt.

Bei Gefangenen mit einem deutschen Pass zahlt zum Beispiel die Kranken- oder Rentenversicherung die Drogentherapie. Sie übernimmt aber keine Kosten, wenn dein Aufenthalt ungeklärt ist, du eigentlich ausreisen müsstest und nur wegen der Haftstrafe in Deutschland bist. Du kannst dann nur Drogentherapie-Einrichtungen nutzen, die dich kostenlos behandeln. Lass dich beraten, welche dieser Einrichtungen für dich geeignet sind.

## **Ist im Gefängnis eine Substitution möglich?**

---

Wenn du wegen Drogen im Gefängnis bist, kannst du überlegen, ob du eine „Substitution“ – eine Behandlung mit einem Drogen-Ersatzstoff – möchtest. Für die Substitution gelten im Gefängnis ähnliche Bedingungen wie „draußen“, und Menschen ohne deutschen Pass werden genauso behandelt wie Deutsche.

Je nach Bundesland gibt es andere Vorschriften für die Substitution. Frage den Arzt oder die Ärztin, wie die Substitution in deinem Gefängnis geregelt ist. Möchtest du mehr über die Substitution erfahren? Dann bestell dir die Broschüre „Substitution in Haft“ (siehe S. 35).

## **Wie sieht es mit der Ernährung aus?**

---

Wenn du wegen deiner Religion bestimmte Speisen nicht essen darfst, hast du das Recht, dich selbst zu versorgen (§ 21 Strafvollzugsgesetz). Das Gefängnis muss es dir auch ermöglichen, religiöse Speisevorschriften einzuhalten, wie zum Beispiel das Fasten während des Ramadan.

Das Gleiche gilt bei bestimmten Krankheiten, wenn der Arzt eine Diät verordnet hat. Wenn dies bei dir der Fall ist, solltest du mit dem Gefängnisarzt besprechen, welche Speisen und Getränke bei deiner Krankheit nötig sind.

## Können Gefangene arbeiten?

---

Arbeit ist der einzige Punkt, an dem zwischen ausländischen und deutschen Gefangenen unterschieden wird. Wie „draußen“ gilt auch im Gefängnis: Bei der Vergabe von Arbeitsstellen oder Lehrgängen, die von der Agentur für Arbeit gefördert werden, werden Deutsche bevorzugt. Gefangene ohne deutschen Pass können aber trotzdem an Arbeit kommen. Geh zum Sozialdienst und lass dir sagen, welche Möglichkeiten es für dich gibt.

Für Arbeit im Gefängnis brauchst du keine Arbeitserlaubnis. Außerdem besteht im Gefängnis Arbeitszwang: Du kannst dich nicht weigern, Arbeit anzunehmen.

Als Freigänger oder Freigängerin hast du den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie deutsche Gefangene, wenn du trotz des Strafurteils eine Niederlassungserlaubnis (unbefristet) oder Aufenthaltserlaubnis (befristet) hast, die dich zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt. Wenn du einen anderen Aufenthaltsstatus hast, darfst du nur arbeiten, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Diese stimmt dann zu, wenn für die betreffende Arbeit keine Deutschen zur Verfügung stehen.

Was dir zusteht und was nicht, hängt zum Teil auch davon ab, ob du in Untersuchungshaft, im Strafvollzug oder in Abschiebehaft bist. Hier das Wichtigste zu diesen Haftarten:

## Untersuchungshaft

In Untersuchungshaft (U-Haft) kommt, wer beschuldigt wurde, eine Straftat begangen zu haben. Das reicht aber noch nicht aus: Notwendig sind *deutliche Hinweise*, dass man als Täter oder Täterin in Frage kommt („dringender Tatverdacht“) und Deutschland vor Prozessbeginn verlassen will („Fluchtgefahr“). U-Haft wird außerdem angeordnet, wenn befürchtet wird, dass man Beweismaterial vernichtet („Verdunklungsgefahr“) oder die Straftat wiederholt („Wiederholungsgefahr“).

Die Fluchtgefahr wird oft damit begründet, dass jemand aus einem anderen Land kommt, außer Deutsch eine weitere Sprache spricht und möglicherweise Kontakte im Herkunftsland hat. Fluchtgefahr kann aber nur mit Tatsachen begründet werden: Nur zu glauben oder zu befürchten, dass jemand das Land verlässt, reicht als Haftgrund nicht aus. Folgende Argumente sprechen gegen eine Fluchtgefahr:

- feste familiäre Bindungen in Deutschland
- berufliche Bindungen
- keine Chancen im Herkunftsland
- fester Wohnsitz in Deutschland.

### **Kann man bis zur Verhandlung aus der U-Haft entlassen werden?**

Du kannst in U-Haft jederzeit beim Haftrichter eine „Haftprüfung“ beantragen. Dabei kann zum Beispiel geprüft werden, ob tatsächlich Fluchtgefahr besteht oder ob du gegen eine „Kaution“ (eine

bestimmte Geldsumme, die du oder jemand anders als Sicherheit hinterlegt) entlassen werden kannst.

### **Wie lange darf die U-Haft dauern?**

Die U-Haft darf nicht wegen derselben Tat länger als 6 Monate dauern. Unter bestimmten Umständen ist eine längere Haftzeit möglich. So zum Beispiel, wenn die Hauptverhandlung vor Ablauf der 6 Monate begonnen hat und es noch kein Urteil gibt, oder wenn die Untersuchungen zur Tat besonders viel Zeit benötigen.

### **Welche Rechte hat man in der U-Haft?**

#### **Unterbringung**

In U-Haft kommt man alleine in eine Zelle (Einzelhaft). Wer das Alleinsein nur schwer erträgt und lieber mit anderen zusammen sein möchte, kann eine gemeinschaftliche Unterbringung beantragen.

#### **Kontakt mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger**

Meist fragt das Gericht an, ob du einen Anwalt haben willst, und falls ja, welchen. Du kannst aber auch einen Anwalt anschreiben, der für dich prüft, ob du Anspruch auf eine Pflichtverteidigung hast. Wird für den Kontakt mit dem Verteidiger ein Dolmetscher gebraucht, trägt der Staat die Kosten dafür. Du kannst aber auch bei der Anwaltskammer der Oberlandesbezirke nachfragen, ob es einen Anwalt gibt, der deine Sprache spricht.

Gespräche und Briefverkehr zwischen dir und deinem Verteidiger werden nicht überwacht oder kontrolliert. Bei Briefen ist wichtig, dass auf dem Umschlag „Verteidigerpost“ steht, damit sie nicht vom Haftrichter gelesen werden. Auf Telefonate mit deinem Verteidiger hast du leider keinen Anspruch.

## Besuche

In der U-Haft bekommst du ein Formular, auf dem du deine Verwandten, Freunde und Freundinnen eintragen kannst, die du gerne sehen möchtest. Diesen Personen teilt das Gericht dann mit, dass man dich verhaftet hat, wo du nun bist und dass du gerne Besuch hättest. Wer dich besuchen möchte, bittet beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft um eine Besuchserlaubnis.

In der U-Haft werden die Besuche überwacht. Das heißt, Gespräche werden mitgehört und mitgebrachte Gegenstände kontrolliert. In vielen U-Haftanstalten darf bei Besuchen nur deutsch gesprochen werden, egal, ob man Deutsch kann oder nicht. Wird eine andere Sprache benutzt, können Besuche sofort abgebrochen werden. Das kannst du umgehen, indem du für das Überwachungspersonal einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beantragst. Bei Besuchern aus dem engsten Familienkreis (Mutter, Vater, Ehefrau/Ehemann, Kinder) trägt der Staat die Kosten für den Dolmetscher. Bei anderen Besuchern musst du den Dolmetscher selbst bezahlen.

## Briefe

Alle Briefe, die du verschickst oder bekommst, werden kontrolliert (außer Verteidigerpost, siehe S. 19). Briefe, die du verschicken möchtest, musst du in einem *offenen* Umschlag übergeben. Briefe in anderen Sprachen werden für den Richter übersetzt: Deshalb dauert es oft so lange, bis man einen fremdsprachigen Brief bekommt.

## Pakete

Auch Pakete werden kontrolliert. In einem Jahr darfst du nur drei Pakete bekommen: zwei an den christlichen Feiertagen Weihnachten und Ostern, eines zu einem selbst gewählten Zeitpunkt. Wenn du eine andere Religion hast, kannst du dir statt Weihnachten und

Ostern zwei hohe Feiertage deines Glaubens aussuchen, an denen du die Pakete bekommen möchtest. Was in den Paketen sein darf, ist in jedem Gefängnis anders geregelt. Erkundige dich beim Sozialdienst im Gefängnis.

### **Religion**

Du hast das Recht, die Vorschriften deiner Religion einzuhalten. Dazu gehört auch der Kontakt zu einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin deines Glaubens und die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

Das Gefängnis muss es dir auch ermöglichen, die Speisevorschriften deiner Religion zu befolgen, wie zum Beispiel das Fasten während des Ramadan. Du hast das Recht, dich selbst mit Speisen zu versorgen, die den Vorschriften deiner Religion entsprechen.

## **Strafvollzug**

---

In den Strafvollzug kommst du, wenn du zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden bist. Im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist geregelt, wie die Freiheitsstrafe durchzuführen ist und welche Rechte du im Gefängnis hast.

### **Welche Rechte hat man im Strafvollzug?**

#### **Besuche**

Wenn du Besuch bekommen möchtest, schreibst du Besuchsanträge („Vormelder“). Sie werden dann den betreffenden Personen zugeschickt. Die Vormelder bekommst du beim Sozialdienst oder beim Abteilungsleiter; Sorge dort dafür, dass sie auch wirklich abgeschickt werden.

Zu den Besuchszeiten kannst du dich im Sprechzentrum der Haftanstalt in aller Ruhe mit deinem Besuch unterhalten. Eure Ge-

sprache *sollen* hier nicht mitgehört werden, das heißt, dass sich die Haftanstalt auch anders entscheiden kann.

### **Pakete**

Siehe „Untersuchungshaft“ S. 20.

### **Briefe**

Du darfst so viele Briefe wegschicken und bekommen, wie du willst. Deine Briefe können einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Dabei wird überprüft, ob verbotene Gegenstände mitgeschickt wurden (z. B. Drogen oder Geld).

Das Porto für deine Briefe musst du meist selbst zahlen. Dringende Briefe, zum Beispiel an Behörden, *können* von der Haftanstalt frankiert werden, du kannst das aber nicht verlangen.

### **Telefongespräche**

Telefongespräche *können* erlaubt werden, du hast aber kein Recht darauf. Wenn deine Angehörigen im Ausland leben oder weit weg wohnen, können dir auf Antrag Telefongespräche erlaubt werden.

### **Kontakt zu diplomatischen Vertretungen**

Die diplomatischen Vertretungen deines Heimatlandes (Botschaft, Konsulat) dürfen nur mit deinem Einverständnis über deine Inhaftierung informiert werden. Wenn du zur Botschaft oder zum Konsulat Kontakt aufnehmen möchtest, muss die Haftanstalt dies ermöglichen.

### **Bildungsmaßnahmen**

Gefangenen soll es ermöglicht werden, sich zu bilden: einen Beruf zu erlernen, sich beruflich fortzubilden, eine Umschulung zu



machen oder an anderen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bildungsmaßnahmen können sein:

- ein Deutschkurs
- eine Ausbildung in den Produktions- und Lehrwerkstätten der Haftanstalt
- ein Fernstudium
- einen Schulabschluss nachholen.

Informationen über Bildungsmaßnahmen bekommst du beim Sozialdienst.

### Bücher

Du hast das Recht, Bücher zu benutzen. Sollte es in der Gefängnisbibliothek keine Bücher in deiner Sprache geben, kannst du beantragen, dass welche angeschafft werden.

### Urlaub

Gefangene haben zwar keinen Anspruch auf Urlaub, *können* aber bis zu 21 Kalendertagen im Jahr beurlaubt werden. Ausländische Gefangene, die ausgewiesen werden sollen („vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht“), bekommen in der Regel keinen Urlaub.

Bei einer lebensgefährlichen Krankheit oder beim Tod eines Angehörigen kann Urlaub, Ausgang oder Ausführung bewilligt werden. Dieser Urlaub darf höchstens 7 Tage im Jahr betragen und wird nicht auf den übrigen Urlaub angerechnet.

### Religion

Siehe „Untersuchungshaft“ S. 21.

### „Vollstreckung“ im eigenen Land

Wenn du lieber in deinem Heimatland statt in Deutschland die Strafe verbüßen möchtest, kannst du das beantragen. Ein Anwalt

oder eine Anwältin kann dich hierzu beraten. Informationen dazu bieten auch die Justizministerien.

### **Vorzeitige Entlassung**

Wenn keine Ausweisung droht und du ein Aufenthaltsrecht hast, wird automatisch („von Amts wegen“) überprüft, ob du nach Verbüßung von  $\frac{2}{3}$  deiner Strafe vorzeitig aus der Haft entlassen werden kannst. Du kannst aber auch beantragen, dass man dich nach Verbüßung der Halbstrafe abschiebt. Der Strafest wird dann zur Bewährung ausgesetzt.

### **Wie kommt man zu seinem Recht?**

Als Erstes beantragst du etwas oder sprichst dich gegen etwas aus, und dann versuchst du, dich mit der Gefängnisleitung zu einigen. Wird keine Einigung erreicht, kannst du schriftlich *Widerspruch* einlegen (wenn du in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein inhaftiert bist) oder eine *gerichtliche Entscheidung* beantragen (gilt für alle anderen Bundesländer). Da ein solches Verfahren meist sehr kompliziert ist, solltest du dich von einem Berater oder einer Beraterin unterstützen lassen.

Eine *Dienstaufsichtsbeschwerde* reichst du bei Problemen ein, für die das Strafvollzugsgesetz keine Regelungen enthält. So zum Beispiel, wenn du dich von einem Beamten beleidigt fühlst. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beamte richtet man an die Anstaltsleitung, solche gegen die Anstaltsleitung an die Justizbehörde. Du brauchst dazu kein Formblatt, sondern nur einen normalen Briefbogen, auf den du die Überschrift „Dienstaufsichtsbeschwerde“ setzt. Darunter beschreibst du kurz den Sachverhalt. Du kannst dir dabei von deinem Berater oder deiner Beraterin helfen lassen.

## Abschiebehaft

---

In Abschiebehaft kommen Menschen ohne deutschen Pass, die in einem Ausweisungsverfahren Deutschland verlassen sollen. Sie kann als „Sicherungshaft“ oder „Vorbereitungshaft“ angeordnet werden.

- Die Abschiebehaft soll nicht länger als 6 Monate dauern. In bestimmten Fällen kann sie um höchstens 12 Monate verlängert werden, zum Beispiel, wenn dich das Land, aus dem du kommst, nicht übernehmen will.
- Die Abschiebehaft setzt keine Straftat voraus. Deshalb müssen die Gerichte besonders sorgfältig sein, wenn sie eine Abschiebehaft verhängen. Du hast das Recht, jederzeit durch das Gericht überprüfen zu lassen, ob die Haft gerechtfertigt ist (§ 10 Abs. 2 Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, FEVG).
- Bei allen Verfahren zur Abschiebehaft hast du ein Recht auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin.
- In der Abschiebehaft hast du die gleichen Rechte wie Gefangene im Strafvollzug.

# Ausweisung und Abschiebung

Ausweisung oder Abschiebung sind zwei verschiedene Sachen:

- Bei der Ausweisung wird man aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen.
- Bei der Abschiebung wird die Ausreisepflicht durchgesetzt. Das heißt, wer Deutschland nicht freiwillig verlässt, wird zur Ausreise gezwungen.

Die **Ausweisung** (Gründe für eine Ausweisung siehe S. 28) ist das härteste Mittel der Ausländerbehörden, um den Aufenthalt in Deutschland zu beenden. Bei einer Ausweisung

- erlischt der Aufenthaltstitel. Man ist dann zur Ausreise verpflichtet.
- ist es verboten, noch einmal nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten – selbst wenn man Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hätte. Das Einreiseverbot ist in der Regel unbefristet. Meist wird es aber auf Antrag befristet; die Frist beginnt dann immer mit der Ausreise. Erst nach Ablauf der Frist ist es möglich, wieder in das Bundesgebiet einzureisen.

Die Ausweisung wird schriftlich mitgeteilt. In dem Schreiben wird zur Ausreise aufgefordert und Abschiebung angedroht, falls man nicht ausreist. Vor der Ausweisung muss man zu einer Anhörung eingeladen werden. Wenn man nach dieser Anhörung eine Ausweisungsverfügung erhält, ist innerhalb eines Monats schriftlicher Widerspruch bei der Ausländerbehörde möglich. Wenn die Ausländerbehörde den Widerspruch nicht gelten lässt, ist eine Klage beim Verwaltungsgericht möglich.

Eine **Abschiebung** darf nur erfolgen,

- wenn eine Person bereits „rechtskräftig ausgewiesen“ ist. Das heißt, wenn sie immer noch im Land ist, obwohl sie dies nicht mehr sein dürfte.
- wenn davon auszugehen ist, dass jemand nicht freiwillig ausreist.
- wenn eine Frist zur Ausreise gesetzt und die Abschiebung angedroht wurde. Bei Gefangenen wird eine Abschiebung jedoch nicht angedroht, und es wird auch keine Frist dafür gesetzt, weil sie ja nicht freiwillig ausreisen können.
- wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist.

Abgeschoben werden vor allem Personen,

- die kein Geld haben
- die nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgereist sind
- die keinen gültigen Pass haben (wenn der Pass zum Beispiel schon abgelaufen ist)
- bei denen die Ausländerbehörde zur Ausweisung verpflichtet ist (siehe S. 28)
- die zur Beendigung des Aufenthalts falsche Angaben machen oder Angaben verweigern
- die zu erkennen geben, dass sie nicht ausreisen werden
- die im Gefängnis (Untersuchungshaft, Strafhaft) sind.

Bei Personen, die aus der Haft abgeschoben werden, wird die Ausreise überwacht.

## Welche Gründe können zu einer Ausweisung führen?

---

Die Gründe für eine Ausweisung sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Je nach Fall kann schon der Bezug von Sozialleistungen einen Ausweisungsgrund darstellen. Häufigster Grund für die Ausweisung dürfte jedoch die Begehung von Straftaten sein.

Eine Ausweisung *muss* erfolgen („zwingende Ausweisung“) bei

- Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren
- Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruchs zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren (ohne Bewährung)
- Verurteilung wegen Einschleusens von Ausländern zu einer Freiheitsstrafe (ohne Bewährung).

Eine Ausweisung *soll* erfolgen („Regelausweisung“)

- bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren
- bei der begründeten Annahme, dass die betreffende Person
- einer terroristischen Vereinigung angehört oder diese unterstützt
- die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet
- öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht
- einem verbotenen Verein angehört, der gegen Strafvorschriften

ten oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstieß.

Eine Ausweisung *kann* erfolgen bei

- Verbreitung von Gedankengut, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit billigt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört
- Aufstachelung zu Hass oder Gewalt gegen Teile der Bevölkerung
- falschen oder unvollständigen Angaben im Visumverfahren.

Bei einer Regel- oder Kann-Ausweisung führt die Ausländerbehörde eine „Ermessensprüfung“ durch.

## **Vor Ausweisung besonders geschützte Personen**

Bestimmte Personen dürfen auch bei einer zwingenden Ausweisung („muss erfolgen“) grundsätzlich nur dann ausgewiesen werden, wenn die Ausländerbehörde ihren Fall geprüft hat. Diese Regelung gilt für

- Bürgerinnen und Bürger aus Staaten der Europäischen Union
- Personen aus Nicht-EU-Staaten
  - mit Niederlassungserlaubnis (unbefristet), die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten,
  - mit Aufenthaltserlaubnis (befristet), die in Deutschland geboren oder als Kind eingereist sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten
  - sowie ihre Partnerinnen/Partner (Voraussetzung: Ehe oder „eingetragene Partnerschaft“), wenn diese eine Aufenthaltserlaubnis haben und sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten
- ausländische Familienangehörige von Deutschen

- Minderjährige, deren Eltern legal in Deutschland leben
- nach der Genfer Konvention anerkannte Asylberechtigte
- 18- bis 21-Jährige mit einer Niederlassungserlaubnis
- Minderjährige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis.

## HIV/Aids – ein Abschiebungshindernis? Rechtshinweise

---

Wenn du HIV-infiziert bist oder Aids hast und eine HIV-Therapie machst, die im Herkunftsland nicht weitergeführt werden kann, kannst du gerichtlich gegen eine Ausweisung vorgehen. Die Aids-hilfe in der Nähe und der Flüchtlingsrat (siehe Adressen S. 36) unterstützen dich dabei.

### Widerspruch einlegen

Sobald die Ausländerbehörde eine Ausweisung/Abschiebung androht oder ankündigt, sollte sofort Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wird wie folgt begründet: *Wegen der HIV-Infektion/Aids-Erkrankung liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Durch eine Abschiebung wird die Lebenserwartung gefährlich verkürzt, weil im Zielstaat wegen unzureichender medizinischer Behandlung eine Verschlimmerung der Krankheit droht.* Wird der Grund für den Widerspruch nicht oder nur unvollständig mitgeteilt, kann dies Nachteile vor Gericht haben!

Für den Widerspruch braucht man

- ein ärztliches Attest, das Auskunft über den Verlauf der Behandlung gibt, und



- mindestens ein Gutachten, das feststellt, dass die medizinische Behandlung im Zielland nicht fortgesetzt werden kann, und die Gründe dafür nennt.

Wichtig: Den Widerspruch als Einschreiben mit Rückschein an diejenige Ausländerbehörde schicken, die die Ausweisung mitgeteilt oder angekündigt hat. Dann kann die Ausländerbehörde nicht behaupten, der Widerspruch sei nicht angekommen. Die Bestätigung des Einschreibens sollte man gut aufbewahren.

Zugleich sollte man sich sofort mit dem Flüchtlingsrat in Verbindung setzen und diesen um Hilfe bitten, und zwar in einem *humanitären Härtefall wegen einer HIV-Infektion/Aids-Erkrankung* und gegebenenfalls wegen *weiterer Härtegründe*. Die Hilfsmöglichkeiten unterscheiden sich je nach Bundesland. Meist gibt es außer dem „Petitionsausschuss“ beim Landtag noch „Härtefallgremien“. Der Flüchtlingsrat hilft bei der Suche nach geeigneten Anwälten.

Liegt eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vor und kommt man aus einem Land, in dem eine medizinische Weiterbehandlung problemlos ist, muss man Deutschland wahrscheinlich verlassen, wenn der Widerspruch nicht anders als mit der HIV-Infektion oder mit Aids begründet werden kann. Das gilt für alle EU-Staaten, aber auch für Länder wie die USA, wo bei fehlender oder unzureichender Krankenversicherung nicht kostenlos behandelt wird. Die deutsche Rechtsprechung geht davon aus, dass man in den USA von Aidshilfe-Organisationen die nötige Unterstützung bekommt.

Immer dann, wenn es im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, den Aufenthalt zu gewähren oder zu verweigern, hat ein Widerspruch wenig Chancen. Anders sieht das aus, wenn man mit einem/einer Deutschen verheiratet ist oder in einer „eingetragte-

nen Partnerschaft“ (= für gleichgeschlechtliche Paare) lebt. Selbst wenn man zunächst ausreisen muss, muss einem die Ausländerbehörde nach einer festgesetzten Frist das Recht zur Rückkehr zum deutschen Partner oder zur deutschen Partnerin zugestehen. Die Frist richtet sich meist nach der Länge der Haftstrafe und kann die Zeit der Trennung manchmal verdoppeln. Dagegen ist Widerspruch aus humanitären Gründen möglich.

### **Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse**

Die meisten Menschen, die in Deutschland eine HIV-Therapie begonnen haben und aus einem armen Land stammen, erhalten ein Bleiberecht, auch nach ihrer Haft. Dies ist aber leider nicht immer so, denn die Rechtslage lässt auch andere Entscheidungen zu.

Zwar gilt auch in Deutschland Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Danach darf „niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“. Der Abbruch einer lebensverlängernden Therapie durch die unfreiwillige Ausreise kann als „erniedrigende Behandlung“ verstanden und anerkannt werden (so zum Beispiel das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2.5.1997 – 146/1996/767/D/Vereinigtes Königreich – gegen die Verfügung einer Ausweisung aus Großbritannien). Auch das deutsche Ausländerrecht erkennt begonnene HIV-Therapien oft als Abschiebeverbot nach § 60 AufenthG an (die Urteile des alten Ausländerrechts können zur Begründung herangezogen werden), wenn dem Asylbewerber oder der Asylbewerberin im Zielstaat der Abschiebung Gefahren drohen. Man spricht hier von „zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen“. In diesem Fall kommt § 60 Absatz 7 AufenthG zur Wirkung, wenn in der nicht fortgeführten HIV-Therapie eine „konkrete und erhebliche Gefahr“ gesehen und anerkannt wird (zum Beispiel Bescheid des Bundes-

amtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für einen Asylbewerber aus Togo vom 12.5.2000, Gesch.-Z. 2046487-246). Auch § 60 Absatz 1 AufenthG kann in Verbindung mit Artikel 3 EMRK zum Tragen kommen, wenn „dem Zielstaat oder einer mächtigen staatsähnlichen Gewalt im Zielstaat ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln“ nachgewiesen werden kann, zum Beispiel die Verfolgung schwuler Männer.

Aber manchmal stellen sich deutsche Ausländerbehörden und sogar Gerichte auf den Standpunkt, dass die HIV-Infektion in bestimmten Ländern „endemisch“ sei, das heißt, dass dort sehr viele Menschen davon betroffen sind. Eine HIV-Infektion oder Aids-Erkrankung wäre nach dieser Auffassung nichts Besonderes, sondern „normal“. Dafür genügte zum Beispiel beim Verwaltungsgericht Augsburg im Falle eines togolesischen Staatsbürgers, dass etwa 5 % der Togolesen HIV-infiziert sein sollen. Die Abschiebung und Unterbrechung der Therapie stelle auch deswegen keine „unmenschliche Behandlung“ im Sinne von Artikel 3 EMRK dar, weil dies bei „insoweit noch unterentwickelten“ Staaten kein Vorsatz staatlicher Organe sei. Daher könne auch § 60 AufenthG keine Anwendung finden, denn das Herkunftsland habe die HIV-Infektionen seiner Bürger und Bürgerinnen schließlich nicht heimtückisch geplant und verursacht. Auch wenn dort die Behandlung zwar möglich, für den betreffenden Bürger aber unerschwinglich sei, habe Deutschland keine Schuld. Allgemeine Gefahren im Abschiebezielstaat würden nach dieser Auffassung nur dann berücksichtigt, wenn der Bundesinnenminister für Menschen aus bestimmten Ländern ausdrücklich einen Abschiebestopp nach § 54 AuslG (entspricht dem heutigen § 60 AufenthG) erlassen hätte, was bei endemischen HIV-Infektionen und Aids-Erkrankungen aber noch nie geschehen sei. (Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 25. 2. 1999 – Au 7 K 98.30453/Au 7 K 98.31120)

Von der rechtlichen Lage sollte man sich nicht entmutigen lassen. Es gibt nämlich sehr viel mehr Gerichtsurteile, wo zu Gunsten HIV-infizierter und aidskranker Menschen aus armen Herkunftsländern entschieden wurde. So zum Beispiel das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder bei einer Asylbewerberin aus Kamerun vom 10.2.2000 (4 L 98/00.A) und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.4.1998 (9C 13/97). Rechtsbeistände können sich auf diese und andere erfolgreiche Gerichtsverfahren berufen.

Bei der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. oder den örtlichen Aidshilfen (siehe Adressen S. 36) bekommst du kostenlos Broschüren zum Thema HIV-Infektion und Aids. Zum Beispiel diese:

## in mehreren Sprachen:

---

- *HIV und Aids* (diese Broschüre mit Basisinformationen gibt es in Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch)
- *Erkekce. Unter Männern. Eine Broschüre zu sexuell übertragbaren Krankheiten* (in Deutsch und Türkisch)

## in deutscher Sprache:

---

- *Gesundheitstips für Frauen im Knast*
- *Gesundheitstips für Männer im Knast*
- *positiv in Haft. Ein Ratgeber für Menschen mit HIV/Aids*
- *Substitution in Haft*
- *Tattoo und Piercing in Haft*
- *Test? – Informationen rund um den HIV-Test*
- *Drogenkonsum und Hepatitis. Übertragungswege, Vorbeugung, Behandlung*
- *virus hepatitis. info+ für Berater/innen und interessierte Laien*

Bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (Oppelner Str. 130, 53119 Bonn) bekommst du gegen eine Schutzgebühr von 1 € + Versandkosten die Broschüre

- *Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige*

## Aidshilfen

Kontakt zu einer Aidshilfe in deiner Nähe erhältst du über die

*Deutsche AIDS-Hilfe e.V.*  
Dieffenbachstr. 33  
10967 Berlin  
Tel. 030 / 69 00 87-0  
Fax 030 / 69 00 87-42  
dah@aidshilfe.de  
<http://www.aidshilfe.de>

## Flüchtlingsräte

### **Baden-Württemberg:**

*Arbeitskreis Asyl  
Baden-Württemberg e.V.*  
Landesgeschäftsstelle  
Urbanstr. 44  
70182 Stuttgart  
Tel. 0711 / 55 32 83-4  
Fax 0711 / 55 32 83-5  
akasyлкоordination@web.de  
<http://www.akasyl-bw.de/>

### **Bayern:**

*Bayerischer Flüchtlingsrat*  
Augsburger Str. 13  
80337 München  
Tel. 089 / 76 22 34  
Fax 089 / 76 22 36  
bfr@ibu.de  
<http://lola.d-a-s-h.org/bfr/bfr/>

### **Berlin:**

*Flüchtlingsrat Berlin e.V.*  
Georgenkirchstr. 69–70  
10249 Berlin  
Tel. 030 / 2 43 44-57 62  
Fax 030 / 2 43 44-57 63  
buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/>

### **Brandenburg:**

*Flüchtlingsrat*  
Eisenhartstr. 13  
14469 Potsdam  
Tel. + Fax 0331 / 71 64 99  
fluechtlingsratbrb@jpberlin.de

### **Bremen:**

*Verein Ökumenischer Ausländerarbeit  
im Lande Bremen e.V. (Flüchtlingsrat)*  
Vahrer Str. 247  
28329 Bremen  
Tel. + Fax 0421 / 8 00 70 04  
fluechtlingsarbeit@kirche-bremen.de

### **Hamburg:**

*Flüchtlingsrat Hamburg e.V.*  
c/o Werkstatt 3  
Nernstweg 32–34, 3. Stock  
22765 Hamburg  
Tel. 040 / 43 15 87  
Fax 040 / 4 30 44 90  
info@fluechtlingsrat-hamburg.de

**Hessen:**

*Hessischer Flüchtlingsrat*  
 Frankfurter Str. 46  
 35037 Marburg  
 Tel. 06421 / 16 69 02  
 Fax 06421 / 16 69 03  
 hfr@fr-hessen.de  
<http://www.fr-hessen.de/>

**Mecklenburg-Vorpommern:**

*Flüchtlingsrat*  
 Postfach 11 02 29  
 19002 Schwerin  
 Tel. 0385 / 5 81 57 90  
 Fax 0385 / 5 81 57 91  
 flue-rat.m-v@t-online.de  
<http://www.fluechtlingsrat-mv.de/>

**Niedersachsen:**

*Niedersächsischer  
 Flüchtlingsrat e.V.*  
 Langer Garten 23 B  
 31137 Hildesheim  
 Tel. 05121 / 1 56 05  
 Fax 05121 / 3 16 09  
 nds@nds-fluerat.org  
[http://www.nds-fluerat.org/verein/  
 index.htm](http://www.nds-fluerat.org/verein/index.htm)

**Nordrhein-Westfalen:**

*Flüchtlingsrat NRW e.V.*  
 Asienhaus Essen  
 Bullmannau 11  
 45327 Essen  
 Tel. 0201 / 8 99 08-0  
 Fax 0201 / 8 99 08-15  
 info@fnrnw.de  
<http://www.fnrnw.de>

**Rheinland Pfalz:**

*Arbeitskreis Asyl*  
 Postfach 2851  
 55516 Bad Kreuznach  
 Tel. 0671 / 8 45 91 53  
 Fax 0671 / 25 11 40  
 info@asyl-rlp.org  
<http://www.asyl-rlp.org/>

**Saarland:**

*Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.*  
 Kaiser-Friedrich-Ring 46  
 66740 Saarlouis  
 Tel. 06831 / 4 87 79 38  
 Fax 06831 / 4 87 79 39  
 fluechtlingsrat@asyl-saar.de  
<http://www.asyl-saar.de/>

**Sachsen:**

*Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.*  
 Kreischaer Str. 3  
 01219 Dresden  
 Tel. 0351 / 4 69 26 07  
 Fax 0351 / 4 69 25 08  
 sfrev@t-online.de  
[http://saechsischer-fluechtlingsrat.  
 de/](http://saechsischer-fluechtlingsrat.de/)

**Sachsen-Anhalt:**

*Flüchtlingsrat*  
 Schellingstr. 3–4  
 39104 Magdeburg  
 Tel. 0391 / 5 37 12 79  
 Fax 0391 / 5 37 12 80  
 frsa-magdeburg@web.de  
<http://www.fr-sa.de/>

### **Schleswig-Holstein:**

*Flüchtlingsrat*  
Oldenburger Str. 25  
24143 Kiel  
Tel. 0431 / 73 50 00  
Fax 0431 / 73 60 77  
office@frsh.de  
<http://www.frsh.de/>

### **Thüringen:**

*Flüchtlingsrat Thüringen*  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt  
Tel. 0361 / 2 17 27-20  
Fax 0361 / 2 17 27-27  
info@fluechtlingsrat-thr.de  
<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/>

## **Andere Hilfsorganisationen**

---

*Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)*  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel. 02 28 / 6 68 53 80  
Fax 02 28 / 6 68 53 83  
bag-s@bag-straffaelligenhilfe.de

Bei der BAG-S und im Internet unter [www.bag-straffaelligenhilfe.de](http://www.bag-straffaelligenhilfe.de) bekommst du Adressen von örtlichen Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die Beratung anbieten.

### *PRO ASYL*

Postfach 160624  
60069 Frankfurt/Main  
Tel. 069 / 23 06 88  
Fax 069 / 23 06 50  
proasyl@proasyl.de  
<http://www.proasyl.de/index.html>

### *terre des femmes*

Konrad-Adenauer-Str. 40  
72072 Tübingen  
Tel. 07071 / 7 97 30  
Fax 07071 / 79 73 22  
tdf@frauenrechte.de  
<http://www.terre-des-femmes.de/>

### *terre des hommes Deutschland e.V.*

Ruppenkampstr. 11a  
49084 Osnabrück  
Tel. 0541 / 71 01-0  
Fax 0541 / 70 72 33  
info@tdh.de  
<http://www.tdh.de/>

### *UNHCR*

Der hohe Flüchtlingskommissar  
der Vereinten Nationen  
– Vertretung in Deutschland –  
Wallstr. 9–13  
10179 Berlin  
Tel. 030 / 20 22 02-00  
Fax 030 / 20 22 02-20  
gfrbe@unhcr.ch  
<http://www.unhcr.de/>



*Verband für interkulturelle Arbeit  
VIA e.V.*

Bundesgeschäftsstelle  
Hochemmericher Str. 71  
47226 Duisburg  
Tel. 02065 / 5 33 46  
Fax 02065 / 53 35 61  
via@via-bund.de

*VIA Berlin/Brandenburg e.V.*

Petersburger Str. 92  
10247 Berlin  
Tel. 030 / 4 22 20 66  
Fax 030 / 29 00 71 54  
info@via-in-berlin.de

*AKAM*

Gesundheitsinformation und -  
beratung für Migrantinnen und  
Migranten  
Petersburger Straße 92  
10247 Berlin  
Tel. 030 / 29 00 69 49  
Fax 030 / 29 00 71 54  
akam@via-in-berlin.de

*Afrikaherz*

Gesundheit und Migration  
Petersburger Straße 92  
10247 Berlin  
Tel. 030 / 4 22 47 06  
Fax 030 / 29 00 71 54  
afrikaherz@via-in-berlin.de

## **Beratung für Menschen, die Drogen gebrauchen**

---

Viele Drogenberatungsstellen bieten Beratung in mehreren Sprachen an. Ihre Adressen bekommt man bei der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) oder im Internet unter [http://www.optiserver.de/dhs\\_db/dhs-suche.php](http://www.optiserver.de/dhs_db/dhs-suche.php). Du kannst zum Beispiel den Sozialdienst der Haftanstalt bitten, dir diese Adressen zu geben.

*Deutsche Hauptstelle  
für Suchtfragen e.V.*

Westenwall 4  
59065 Hamm  
Tel. 0 23 81 / 90 15-0  
Fax 0 23 81 / 90 15-30  
info@dhs.de

## **Beratung für Schwule und Lesben**

---

Adressen von Einrichtungen, die Beratung für schwule Männer und lesbische Frauen anbieten, bekommst du beim

*Lesben- und Schwulenverband  
in Deutschland (LSVD)*

Pipinstraße 7  
50667 Köln  
Tel. 0221 / 92 59 61-0  
Fax 0221 / 92 59 61-11  
lsvd@lsvd.de  
<http://typo3.lsvd.de/30.0.html>

© **Deutsche AIDS-Hilfe e.V.**

Dieffenbachstraße 33  
10967 Berlin  
Internet: <http://www.aidshilfe.de>  
E-Mail: [dah@aidshilfe.de](mailto:dah@aidshilfe.de)

2., überarbeitete Auflage, Januar 2006

**Bestellnummer:** 020063

**Redaktion:** Bärbel Knorr

**Aktualisierungen des Texts der**

**1. Auflage von Hans-Peter Hauschild:** Gül Pinar

**Bearbeitung:** Christine Höpfner

**Übersetzung:** Euroscript

**Grafik, Layout:** Carmen Janiesch

**Druck:** Schönwald Druck  
alle Berlin

**Spenden:** Konto Nr. 220 220 220

Berliner Sparkasse

BLZ 100 500 00

IBAN: DE27 1005 0000 0220 2202 20

BIC: BELADEBEXX

Online: [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)

Sie können die Arbeit der DAH auch unterstützen,  
indem Sie Fördermitglied werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
<http://www.aidshilfe.de> („Spenden/Unterstützung“)  
oder bei der DAH.

Die DAH ist als gemeinnützig und damit besonders  
förderungswürdig anerkannt. Spenden und  
Fördermitgliedschaftsbeiträge sind daher  
steuerabzugsfähig.